

KONZEPT

**FÜR DIE AUSWAHL, SCHULUNG, STELLUNG
UND FORTBILDUNG DER
GERICHTSVOLLZIEHERPRÜFUNGSBEAMTINNEN
UND GERICHTSVOLLZIEHERPRÜFUNGSBEAMTE**

1 Einleitung	3
2 Auftrag an die Arbeitsgruppe	3
3 Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Die Anforderungen im Einzelnen	3
3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen	3
3.2.2 Fachkompetenz	4
3.2.3 Organisatorische Kompetenz	4
3.2.4 Soziale Kompetenz	4
3.2.5 Persönliche Kompetenz	5
4 Auswahlverfahren durch die Oberlandesgerichte	5
4.1 Bedarfsermittlung	5
4.2 Rechtzeitige Ausschreibung (im BayMBL.)	5
4.3 Auswahl	5
4.4 Umsetzung	6
5 Schulungsmaßnahmen/Teilnehmerkreis	6
5.1 Theoretische Schulung	6
5.2 Praktische Schulung	6
5.3 Grundsätzliche Regelungen	7
5.3.1 Zuständigkeit/Verantwortlichkeit	7
5.3.2 Finanzierung der Schulungsmaßnahmen	8
5.3.3 Teilnahmebescheinigungen	8
5.3.4 Schulungsinhalte und Leistungskontrollen	9
6 Fortbildungsmaßnahmen	10
6.1 Landesweite Fortbildung	10
6.2 Regionale Fortbildung	10
6.3 Grundsätzliche Regelungen	10

1 Einleitung

Effektive Arbeitsstrukturen und eine zweckmäßige Organisation des Geschäftsbetriebs der Gerichtsvollzieher sind zwingende Voraussetzung dafür, dass sie ihre Aufgaben weiterhin qualitativ hochwertig bewältigen können. Deshalb ist es wichtig, dass die Gerichtsvollzieher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht nur im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfungen überwacht, sondern durch Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte fachlich und organisatorisch beraten und wirkungsvoll unterstützt werden.

2 Auftrag an die Arbeitsgruppe

2.1 Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Auswahl, Schulung, Stellung und Fortbildung der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten unter Integration der Ergebnisse der bisherigen Arbeitsgruppe (siehe JMS vom 6. September 2007, Gz. 2342 -V- 8572/05).

2.2 Inhaltliche und redaktionelle Aktualisierung des o.g. Gesamtkonzepts (JMS vom 7. Mai 2019, Gz. G1-2077-IX-888/2007).

3 Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte

3.1 Allgemeines

Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten kommt wesentliche Bedeutung zu.

Als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte sollen deshalb nur Personen eingesetzt werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte sind für eine rechtzeitige und vollständige Information, Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten der Gerichtsvollzieher verantwortlich, ohne diese von ihren originären Führungsaufgaben zu befreien.

In der Funktion als Kostenprüfungsbeamte sind sie Vorgesetzte des Gerichtsvollziehers.

3.2 Die Anforderungen im Einzelnen

3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Beamter der 3. Qualifikationsebene (Beamter des gehobenen Dienstes),
§ 72 Abs. 1 Satz 1 GVO

- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz
- Verständnis für Justizverwaltungssachen und Aufgeschlossenheit gegenüber Strukturveränderungen in der Justiz
- Mobilität
- Bereitschaft, die Tätigkeit in der Regel mindestens fünf Jahre auszuüben
- Angemessene Berufs- und Lebenserfahrung
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit
- Besonderes Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gesundheitliche Eignung
- Fortbildungsbereitschaft

3.2.2 Fachkompetenz

- Beherrschung der Prüfungstechniken
- Umfangreiches Fachwissen in allen gerichtsvollzieherrelevanten Rechtsgebieten
- Kenntnisse
 - in IuK-Technik (insbesondere in den verschiedenen Gerichtsvollzieher-EDV-Programmen)
 - in der Organisationslehre (insbesondere zur Gestaltung effizienter Arbeitsabläufe im Gerichtsvollzieherbüro)

3.2.3 Organisatorische Kompetenz

- Organisationsvermögen (insbesondere Bereitschaft, regionale Fortbildungsveranstaltungen für Gerichtsvollzieher zu organisieren und sich dort einzubringen)
- Planungsvermögen
- Fähigkeit,
 - komplexe Abläufe zu analysieren
 - zielorientiert zu handeln
 - Prioritäten zu setzen

3.2.4 Soziale Kompetenz

- Selbstdisziplin (vor allem die eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen an den realen Gegebenheiten ausrichten)
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen

3.2.5 Persönliche Kompetenz

- Führungskompetenz, insbesondere durch Zielvereinbarungen
- Fähigkeit, eigeninitiativ und selbstständig zu handeln
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Befähigung zum Wissenstransfer
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Überzeugungskraft
- Durchsetzungsvermögen
- Entschlusskraft

4 Auswahlverfahren durch die Oberlandesgerichte

4.1 Bedarfsermittlung

- Freie Stellen
 - Wechsel aus persönlichen Gründen (eigener Wunsch/Bewerbung auf Funktionsdienstposten/gesundheitliche Gründe)
 - Ausscheiden (Entlassung/Ruhestand/Tod)
 - Wechsel aus dienstlichen Gründen (anderweitiger Einsatz/Nichtbewährung)
- Geschäftsanfall

4.2 Rechtzeitige Ausschreibung (im BayMBI.)

- Dienstort/Bereich
- Dienstpostenbewertung
- Rahmenbedingungen
 - Anforderungsprofil
 - Ausstattung
 - Außendienst

4.3 Auswahl

- Bewerberkreis
- Anforderungsprofil
- Beurteilung
- Sonstige Qualifikation (z.B. Fortbildungen, Projektarbeit)
- Stellungnahme des unmittelbaren (Dienst-)Vorgesetzten
- Auswahlgespräch (ggf. unter Teilnahme der künftigen Dienststelle)

- Auswahlentscheidung

4.4 Umsetzung

- Beteiligung der Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung/Gleichstellungsbeauftragten
- Bekanntgabe des Ergebnisses
 - an erfolgreiche Bewerber
 - an unterlegene Bewerber
- Bestellung

5 Schulungsmaßnahmen/Teilnehmerkreis

- Verpflichtende Schulung für angehende bzw. neue Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte
- Schulungsangebote für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte (Beurteilung der Notwendigkeit und Machbarkeit durch das zuständige Oberlandesgericht)

5.1 Theoretische Schulung

- Teilnahme am modifizierten fachtheoretischen Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber, erweitert um prüfungsbeamten-spezifische Elemente einschließlich Kostenrecht; Schulungsinhalte: siehe Ziffer 5.3.4
- Teilnahme an der Tagung für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte (Seminartyp R23)
- Teilnahme an dem Seminar für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte und Gerichtsvollzieher (Themenkomplex: Probleme bei der Gerichtsvollzieherprüfung - Kommunikation, Konflikt und fachliche Aspekte – Seminartyp L30); vgl. auch Ziffer 6.1
- Angebot der Teilnahme an den landesweiten Fachtagungen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Seminartyp GV1); vgl. auch Ziffer 6.1

5.2 Praktische Schulung

Einmonatige Hospitation bei Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten, um den Zeitpunkt der Ernennung zum Prüfungsbeamten jedoch vor dem tatsächlichen Einsatz. Hierfür ist der Prüfungsbeamte von seiner (bisherigen) Tätigkeit freizustellen. Dem Prüfungsbeamten ist, soweit möglich, während der Hospitation ein Überblick über die verschiedenen EDV-Programme der Gerichtsvollzieher zu verschaffen (u.a. Erfassung von Aufträgen, Statistik, Kassenbuch, Aktenverwaltung).

- Eintägige Hospitation bei den Gerichten bei den mit Gerichtsvollzieherangelegenheiten betrauten Personen (z.B. Geschäftsleiter, Gruppenleiter). Den Prüfungsbeamten soll hier ein Überblick über die Abrechnungen der Gerichtsvollzieher und die Erfassungen im Verwaltungsportal (Statistiken, Pensen) verschafft werden.
- Hospitation bei verschiedenen Gerichtsvollziehern an mindestens 5 Tagen. Ziel soll sein, dass die/der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtin/beamte einen Einblick in die praktische Tätigkeit der/des Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollziehers erhalten.

Hierbei sollen die Grundlagen der gängigen Gerichtsvollzieherprogramme vermittelt werden.

So soll eine kurze Einweisung beim Eintragen verschiedener Aufträge und Ladungen zu VAK-Terminen erfolgen. Gleichwohl sollen verschiedene Buchungsvorgänge (Kostenbuchungen – automatisch/händisch, Zahlungen) und die Übermittlung der Vermögensverzeichnisse und Eintragungsanordnungen an das ZenVG demonstriert werden. Ebenso sind Anfragen beim Bundeszentralamt für Steuern, bei der Deutschen Rentenversicherung und ggf. beim Kraftfahrtbundesamt vorzuführen.

Außerdem soll die Bedeutung und Anwendung der Historie in den einzelnen Programmen gezeigt werden. Die Suchfunktion und die Statistik im jeweiligen Programm sind darzustellen.

Gleichzeitig soll die Teilnahme am „normalen“ Außendienst und insbesondere bei einer Räumung, stattfinden. Wenn möglich, auch die Beiwohnung bei einer Zwangsversteigerung und Vollzugsmaßnahmen nach dem FamFG und Gewaltschutz erfolgen. Ferner soll die Anwesenheit bei der Abnahme der Vermögensauskunft ermöglicht werden.

5.3 Grundsätzliche Regelungen

5.3.1 Zuständigkeit/Verantwortlichkeit

- Eingesetzte Arbeitsgruppe für die Schulungsinhalte bzw. die sonstigen Regelungen im Konzept einschließlich einer möglichen Evaluierung der Schulungsmaßnahmen; eine Einberufung der Arbeitsgruppe erfolgt bei Bedarf durch den Leiter der Arbeitsgruppe.
- Bayerische Justizakademie für die Organisation des modifizierten fachtheoretischen Lehrgangs B sowie der Schulungsveranstaltungen außerhalb des Lehrgangs B an der Bayerischen Justizakademie; eine Genehmigung des Unterrichtsplans für die Schulungsmaßnahmen an der Bayerischen Justizakademie ist nicht erforderlich. Weiterhin ist die Bayerische Justizakademie zuständig für die organisatorische Abwicklung der Arbeitsgruppensitzungen und der Evaluierungsmaßnahmen sowie für die Ausarbeitung von künftig notwendigen Änderungen des Konzepts bzw. des Stoffplans.
- Jeweiliges Oberlandesgericht für die Teilnehmerauswahl und -meldung zu allen Schulungsveranstaltungen, für die Organisation aller praktischen Schulungsmaßnahmen (Hospitationen) sowie für die Teilnehmereinladungen zu allen Schulungsveranstaltungen (mit Ausnahme des Seminars „Kommunikation und Konfliktbewältigung“); Ziel ist es, dass die Schulungsmaßnahmen zeitnah zum Einsatz als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter abgeschlossen sein sollen. Weiterhin ist das jeweilige Oberlandesgericht zuständig für die Bestellung der Lehrpersonen zu nebenamtlichen Lehrkräften für die prüfungsbeamten-spezifische Schulung, einmalige fächerübergreifende Bestellung für die Schulung der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten ist ausreichend; die Bestellung erfolgt auf Anregung der Bayerischen Justizakademie, ein Abdruck der Bestellung ist dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der Bayerischen Justizakademie zu übersenden.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz für die Genehmigung des Konzepts samt Stoffplan (auch bei künftig notwendigen Änderungen) sowie die Organisation des Seminars „Probleme bei der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieher - Kommunikation, mögliche Konflikte und fachliche Aspekte“ (einschließlich der Teilnehmereinladungen samt Anordnung der Fortbildungsreise). Weiterhin ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz zuständig für die Bestellung von externen Lehrpersonen (z.B. Bedienstete aus anderen Bundesländern) zu nebenamtlichen Lehrkräften.

5.3.2 Finanzierung der Schulungsmaßnahmen

- Für die Teilnahme an den theoretischen Schulungsmaßnahmen erfolgt keine Dienstreiseanordnung.
- Die Finanzierung des landesweiten Seminars „Kommunikation und Konfliktbewältigung“ erfolgt über die Fortbildungsmittel des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Die Überweisung zum fachtheoretischen Lehrgang B erfolgt bei Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung. Die anfallenden Kosten (Verpflegungskosten, Anreise- und Rückreisekosten) gehen zu Lasten der regionalen Fortbildungsmittel der Oberlandesgerichte (Kapitel 0404 Titel 525 01).
- Für die Schulungsveranstaltungen außerhalb des Lehrgangs B an der Bayerischen Justizakademie erhalten die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten für die Reisen aus Anlass der Zuweisung eine Entschädigung gemäß Art. 24 Abs. 1 BayRKG. Die anfallenden Kosten der Teilnehmer gehen zu Lasten der regionalen Fortbildungsmittel der Oberlandesgerichte (Kapitel 0404 Titel 525 01).
- Für die Hospitationen ist Dienstreise anzuordnen.
- Für die Kostenabrechnung des fachtheoretischen Lehrgangs B mit den Partnerländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zählen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten als weitere Lehrgangsteilnehmer.

5.3.3 Teilnahmebescheinigungen

Für die Teilnahme an sämtlichen theoretischen Schulungsmaßnahmen werden Teilnahmebescheinigungen erteilt.

5.3.4 Schulungsinhalte

5.3.4.1 Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber (siehe jeweils gültiger Rahmenstoffplan für die Ausbildung der Gerichtsvollzieher in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

1.	GVO: Rechts- und Dienststellung des GV	6
2.	Kostenrecht (Wiederholungsunterricht aus dem A-Lehrgang)	6
3.	Datenschutz- und Datensicherheit im GV-Büro	3
4.	Umgang mit belastenden Ereignissen	9
	Gesamt	24

5.3.4.2 Prüfungsbeamtenpezifische Schulung (siehe Anlage Stoffplan)

1.	Zwangsvollstreckungsrecht	12
2.	Zustellungsrecht	12
3.	Kostenrecht	12
4.	Prüfungstechnik und Gesprächsführung	21
5.	Büromanagement	6
6.	Öffentliches Dienstrecht	9
7.	Qualitätsmanagement	6
	Gesamt	78

5.3.4.3 Wahlstationen

1.	Zwangsvollstreckungsrecht – Räumung (A)	20
2.	Zwangsvollstreckungsrecht – Verwaltungsvollstreckung (A)	15
3.	Vorstellung der Anwenderprogramme (A)	12
4.	Zwangsvollstreckungsrecht – Firmenvollstreckung (B)	18

Bei Bedarf sollten die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten einzelne Veranstaltungen aus dem A- oder B-Lehrgang der Gerichtsvollzieherbewerber – auch teilweise – besuchen können, wie beispielsweise o. genannte. Eine solche Teilnahme muss mit dem Dienstvorgesetzten abgesprochen werden. Es wird angeregt, für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ggf. Dienstreise zu genehmigen.

6 Fortbildungsmaßnahmen

6.1 Landesweite Fortbildung (vgl. Ziffer 5.1)

- Regelmäßige Teilnahme an der Tagung für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte (Seminartyp R23)
- Seminar für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte und Gerichtsvollzieher (Themenkomplex: Probleme bei der Gerichtsvollzieherprüfung - Kommunikation, Konflikt und fachliche Aspekte - Seminartyp L30);
- Teilnahme an den Fachtagungen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (soweit für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte geöffnet bzw. bei entsprechendem Interesse an allen Fachtagungen als Dienstreisende auf einzelne Programmpunkte beschränkt; Seminartyp GV1)

6.2 Regionale Fortbildung

Teilnahme am Erfahrungsaustausch zwischen Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten.

6.3 Grundsätzliche Regelungen

Die Teilnahme an den landesweiten und regionalen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt gemäß der üblichen Verfahrensweise, besondere Regelungen sind hierzu nicht erforderlich.